

Finanzordnung des Studentischen Akkreditierungspools

§ 1 Allgemeines

(1) Der studentische Akkreditierungspool verwaltet seine Finanzen grundsätzlich eigenständig. Den Rahmen bietet dabei der vom Poolvernetzungstreffen festgestellte Haushaltsplan. Der KASAP führt den Haushalt.

(2) Dem Vorstand des fzs kommt bei direkter Gefährdung der Gemeinnützigkeit im Notfall bei Finanzen, als für die Zahlungen verantwortendes Organ, ein Vetorecht zu. Im Anschluss ist ein Gespräch mit KASAP und Verwaltung über den Sachverhalt zu führen.

§ 2 Reisekosten

(1) Anspruch auf Erstattung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel haben

- a) Mitglieder des Pools, soweit nicht Dritte ihre Fahrtkosten erstatten,
- b) Angestellte,
- c) Gäste, soweit der KASAP dies beschließt.

Der KASAP oder das Poolvernetzungstreffen können Ausnahmen hiervon beschließen.

(2) Erstattet werden die Kosten bis zur Höhe einer Bahnfahrt in der 2. Klasse inklusive Pflichtreservierungen. Die Reisenden werden dazu angehalten Ermäßigungen, soweit einschlägig, in Anspruch zu nehmen. Ab einer Fahrtzeit von über zwei Stunden wird eine Sitzplatzreservierung erstattet. Der KASAP oder das Poolvernetzungstreffen können Ausnahmen hiervon beschließen.

(3) Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 können die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden.

(4) Bei Nutzung einer privat angeschafften Bahncard wird die Ersparnis gegenüber dem nicht ermäßigten Tarif erstattet. Für die Ersparnis einer Bahncard 100 wird ein Drittel des Flex-Preises in der 2. Klasse zu Grunde gelegt. Die Erstattung beträgt im Geltungszeitraum der Bahncard maximal die Kosten dieser. Für Personen, bei denen häufigere Fahrten im Auftrag des Studentischen Akkreditierungspools zu erwarten sind, kann auf Beschluss des KASAP oder des Poolvernetzungstreffens eine Bahncard 25 oder 50 erstattet werden.

(5) Kosten für eine Übernachtung werden bis zum Preis einer Übernachtung in einem Hotel mit drei Sternen inkl. Frühstück übernommen, dies soll sich an 90 € pro Nacht orientieren. Der KASAP oder das Poolvernetzungstreffen können Ausnahmen hiervon beschließen.

(6) Erstattet werden die Kosten einer Fahrt mit einem Fernbus maximal bis zum Preis der vergleichbaren Bahnfahrt in der 2. Klasse. Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse, maximal jedoch bis zum Preis der vergleichbaren Bahnfahrt in der 2. Klasse erstattet.

(7) In begründeten Ausnahmefällen wird auf Beschluss des KASAP oder des Poolvernetzungstreffens eine Fahrt mit dem Auto mit 0,30 €/km erstattet.

(8) Die Abrechnung der Reisekosten muss mit allen Belegen und Formularen spätestens acht Wochen nach Ende der Reise erfolgt sein, andernfalls entfällt der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Der KASAP oder das Poolvernetzungstreffen können Ausnahmen hiervon beschließen.

(9) Erstattet werden in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des KASAP oder des Poolvernetzungstreffens die Kosten einer Fahrt mit dem E-Roller oder Taxi sowie die Kosten von Bike- oder Carsharing oder von Mietwägen.

(10) "Flugreisen können nur erstattet werden, sollten keine Reisen mit einem Beförderungsmittel nach § 2 Abs. 2 zwischen Start- und Zielbahnhof innerhalb von 8 Stunden am Reisetag möglich sein.

§ 3 Verpflegung

Der Studentische Akkreditierungspool übernimmt auf Beschluss des KASAP oder des Poolvernetzungstreffens Kosten für Verpflegung im Rahmen der vom Pool durchgeführten Veranstaltungen. Hierüber entscheiden der KASAP oder das Poolvernetzungstreffen per Beschluss.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss durch das Poolvernetzungstreffen in Kraft.